



Satzung der Schülergenossenschaft
Walforma
der Freien Waldorfschule Mainz

Gegründet am
29.08.2018

Inhalt

§ 1 Name	3
§ 2 Zweck und Gegenstand	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 3b Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Mitglieder	4
§ 4a Rechte der Mitglieder.....	4
§ 4b Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 Organe der Schülergenossenschaft	4
§ 5a Vorstand.....	4
§ 5b Aufsichtsrat.....	5
§ 5c Mitgliederversammlung.....	5
§ 5d Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung.....	6
§ 5e Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung.....	6
§ 6 Rechnungswesen und Prüfung	6
§ Finanzierung	7
§ 8 Überschüsse und deren Verteilung	7
§ 9 Geschäftsjahr	7
§ 10 Mitgliedschaft Genossenschaftsverband	7
§ 11 Inkrafttreten	8

§ 1 Name

1. Der vollständige Name der Schülergenossenschaft lautet: Walforma eSG
2. Die Schülergenossenschaft hat ihren Sitz in der: Freien Waldorfschule Mainz, Merkurweg 2, 55126 Mainz

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Schülergenossenschaft ist den Markt der Schule nachhaltig zu betreiben und dadurch Schülerinnen und Schülern ökonomische Bildung zum „anfassen“ zu ermöglichen.
2. Gegenstand des Geschäftsbetriebes ist / sind:
 - An-/Verkauf der Waren auf dem Markt der Schule
 - Organisation des Marktes der Schule
 - Unterstützung von Projekten an der Schule
3. Zur Erfüllung der Aufgaben setzt die Genossenschaft ihre Mitglieder ein. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
4. Betriebliche Gewinne sollen nur mit Methoden des nachhaltigen Wirtschaftens erzielt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Schülergenossenschaft können werden:
 - SchülerInnen der Freien Waldorfschule Mainz
 - Andere Personen, die mit der Schule oder Schülergenossenschaft in Verbindung stehen (Lehrer/innen, Eltern, Kooperationspartner, Freunde, Ehemalige, Personen des öffentlichen Lebens usw.)
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand.

§ 3b Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres. Sofern die Mitglieder aus der Schülerfirma ausscheiden, kann das Geschäftsguthaben auf Wunsch des Mitgliedes ausgezahlt werden. Damit endet auch die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt ebenfalls 3 Monate zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
2. Ein Ausscheiden aus der Schülergenossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist nicht möglich. Jedoch kann ein Antrag auf Freistellung mit Angabe von dringlichen Gründen gestellt werden. Diese müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 4 Mitglieder

§ 4a Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schülergenossenschaft in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen. Dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Anteile es besitzt.

§ 4b Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.
2. Mitglieder müssen nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung handeln.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Kompetenzen sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat bei deren Aufgaben zu helfen und sie zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen.
5. Das Geschäftsguthaben je Anteil beträgt 20,00 Euro und ist innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt bzw. Zeichnung einzuzahlen.

§ 5 Organe der Schülergenossenschaft

Die Organe der Schülergenossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Mitgliederversammlung (auch „Generalversammlung“ genannt)

§ 5a Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Schülergenossenschaft und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/inn.
3. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand hat die Genossenschaft entsprechend der Geschäftsziele zu führen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Mitarbeiter und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Geschäftsjahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren.
5. Nach Aufstellung des Jahresergebnisses macht der Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages. Das wirtschaftliche Jahresergebnis

mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich mit.

6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
7. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben.

§ 5b Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat muss sich darum kümmern, dass der Vorstand seine Pflichten erfüllt. Er handelt im Auftrage der Mitglieder.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/inn.
3. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres berichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.
5. Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Jahresergebnis und den Vorschlag des Vorstandes zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und informiert die Mitgliederversammlung aus seiner Sicht.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst.
7. Der Aufsichtsrat kann sich nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die gemeinsame Sitzungstätigkeit mit dem Vorstand festgelegt wird.

§ 5c Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das demokratische Element der Genossenschaft. Hier können alle Mitglieder sich zu Wort melden und ihre Meinung sagen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5d Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

1. Der Vorstand beruft die „ordentliche“ Mitgliederversammlung jährlich ein. Die Einberufungen von „außerordentlichen“ Mitgliederversammlungen sind möglich.
2. Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung hervorgehen. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen; diese müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

3. Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Schule oder durch ein anderes geeignetes Verfahren. Die Einladung per E-Mail ist möglich, sofern die betreffenden Mitglieder diesem Verfahren im Vorfeld schriftlich zugestimmt haben. Das Mitglied kann zu jeder Zeit eine Änderung der Art der Einladung vornehmen. Hierzu bedarf es einer Mitteilung an die Genossenschaft.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Versammlungsleitung liegt beim Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 5e Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres.
2. Der Aufsichtsrat hat das wirtschaftliche Ergebnis geprüft und berichtet über seine Arbeit und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen (einschließlich Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Genossenschaftsverbandes – siehe § 6 Abs. 2).
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über das Jahresergebnis (Feststellung des Jahresergebnisses) und die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.
4. Der Vorstand berichtet über umfangreiche Veränderungen und größere Vorhaben.
5. Wenn die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zufrieden sind, wird ihnen jeweils in getrennter Abstimmung Entlastung erteilt.
6. Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge gemacht und es wird darüber abgestimmt.
7. Über Veränderungswünsche zur Satzung muss beraten und abgestimmt werden. Änderungen zu Satzung oder Besetzung des Vorstands sind beim Schülergenossenschaftsregister anzumelden. Sie erlangen erst mit Eintragung und Bestätigung durch das Schülergenossenschaftsregister ihre Wirksamkeit.
8. Über Veränderungswünsche zur Satzung muss beraten und abgestimmt werden.
9. Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss innerhalb von 2 Wochen erstellt werden und ist vom Versammlungsleiter (Vors. des Aufsichtsrates), dem Protokollführer und dem Vorstand zu unterschreiben. Es wird am Anfang der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und nach Aussprache genehmigt.

§ 6 Rechnungswesen und Prüfung

1. Jede Schülergenossenschaft muss über ein Rechnungswesen verfügen, aus dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres nachgewiesen werden. Grundlage ist die kaufmännische Buchführung. Art und Umfang richten sich nach dem Geschäftsumfang der Schülergenossenschaft. Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Am Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und vom Vorstand zu

unterschreiben sowie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen (§ 5a Abs. 5 und § 5 b Abs. 5).

2. Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Geschäftsergebnis. Dann wird es dem Genossenschaftsverband zur Prüfung vorgelegt. In einer Schlussbesprechung haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegen zu nehmen. Hierbei soll der Prüfungsverband auch seine Einschätzung zu Entwicklungsmöglichkeiten der Schülergenossenschaft abgeben. Diese wird nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes mit dem Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 7 Finanzierung

1. Eine Schülergenossenschaft arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital.
2. Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus Einzahlungen der Mitglieder auf deren Geschäftsanteile. Es ist auch möglich, Sponsoren zu finden, welche materiell und finanziell unterstützen können.
3. Kredite von Banken werden nicht aufgenommen. Eine Kreditaufnahme beim Schulverein, Stiftungen und aus Förderprogrammen für Schülerfirmen u.ä. ist in Rücksprache mit der Schulführung möglich.
4. Kontoüberziehungen werden umgehend ausgeglichen. Lieferantenverbindlichkeiten werden innerhalb kurzer Fristen bezahlt.

§ 8 Überschüsse und deren Verteilung

1. Zweck der Genossenschaft und damit auch der Schülergenossenschaften ist die Förderung der Mitglieder. Es muss nicht zwingend ein Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeiten die Genossenschaften nach dem Kostendeckungsprinzip.
2. Sofern Überschüsse erzielt werden, hat die Mitgliederversammlung über deren Verwendung zu entscheiden.
3. Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Mitgliederversammlung darüber beraten und über dessen Deckung beschließen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schülergenossenschaft beginnt 1. April und endet am 31. März des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am 29. August 2018 und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 10 Mitgliedschaft Genossenschaftsverband

Die Schülergenossenschaft wird in das Schülergenossenschaftsregister des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e.V. (Verwaltungssitz: Peter- Müller-Str. 26, 40468 Düsseldorf) eingetragen. Bei Änderungen der Satzung oder Neuwahl des Vorstands ist § 5e Abs. 7 der Satzung zwingend zu berücksichtigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 29. September 2018 in Mainz beschlossen.